

# Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen



**Nach der am 25. Juli 2009 in Kraft getretenen Neuregelung des Waffengesetzes hat der Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition der zuständigen Behörde die zur sichereren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen**

## **Nachschau**

Die sog. verdachtsunabhängigen Kontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG sind als ein Betretensrecht im Sinne einer "Nachschau" zu qualifizieren. Diese bedeutet lediglich eine zweckgebundene Kontrolle der Verpflichtungen aus § 36 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG hinsichtlich der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition am Ort der Aufbewahrung.

## **Wer darf nachschauen?**

Zuständig für die Nachschau ist die für das Waffenrecht zuständige Behörde bzw. deren Mitarbeiter.

Grundsätzlich müssen sich die Behördenmitarbeiter durch ihren Personal- und Dienstaussweis ausweisen, deren Daten notiert werden sollten.

## **Wer gewährt den Zutritt?**

Der Zutritt ist nur vom Inhaber der erlaubnispflichtigen Waffen zu gestatten.

Ist nur ein Familienangehöriger, z.B. die Ehefrau, zu Hause, muss diese den Zutritt nicht gestatten.

Der Erlaubnisinhaber ist aber nicht verpflichtet, den Zutritt jederzeit zu gewähren.

## **Wo darf nachgeschaut werden?**

Nur in dem Raum bzw. den Räumen der Wohnung, in denen erlaubnispflichtige Waffen und Munition aufbewahrt werden.

Die Beamten haben nicht das Recht, auch noch in andere Schränke oder Schubladen zu schauen oder die Verwahrung von nicht erlaubnispflichtigen Waffen (z.B. Luftdruckwaffen) zu kontrollieren.

## **Wann darf nachgeschaut werden?**

Die Nachschau soll nicht zur an Sonn- und Feiertage sowie die Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr stattfinden.

## **Was darf nachgeschaut werden?**

Der Behörde muss ermöglicht werden, das Schutzniveau des Behältnisses zu ermitteln; hierfür muss es auch geöffnet werden. Die auf die WBK eingetragenen Waffen können auf Vollständigkeit kontrolliert werden. Wer eine Waffe verliehen oder beim Büchsenmacher hat, sollte hierüber ein Dokument haben, das dies bestätigt. Auch die - vorübergehende - Verwahrung einer anderen Waffe sollte durch eine Bescheinigung und auch Kopie der WBK des Ausleihers dokumentiert werden können. Derartige Gründe sind von der Behörde zu akzeptieren.

Die Behörde kann auch die Art der vorhandenen Munition kontrollieren und mit der Erwerbsberechtigung vergleichen; unerheblich ist hingegen die Anzahl.

Schusswaffen und Munition grundsätzlich sind getrennt aufzubewahren; Diabolo sind keine Munition und können daher gemeinsam mit den Luftdruckwaffen aufbewahrt werden.

## **Was sollte sonst beachtet werden?**

Der Erlaubnisinhaber sollte einen schriftlichen Vermerk über die Nachschau anfertigen mit den Namen der Behördenmitarbeiter, der Zeit der Nachschau, der kontrollierten Waffenschränke sowie dem Ergebnis; die Behördenvertreter sollten gebeten werden, diesen Vermerk abzuzeichnen. Grundsätzlich sinnvoll ist auch, einen Zeugen hinzuziehen.

## **Im Übrigen gilt:**

Ruhig und höflich bleiben, denn wer die Aufbewahrungsregelungen befolgt, hat nichts zu befürchten. Die Behördenvertreter tun lediglich die ihnen vom Gesetzgeber auferlegte Pflicht.